

Nutzungsordnung für den kommunalen Lastenradverleih

1. Allgemeines

Die Stadt Walsrode Lange Straße 22 in 29664 Walsrode stellt im Rahmen eines freiwilligen, unentgeltlichen Angebots ein E-Lastenrad zur temporären Nutzung für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Ziel ist die Förderung nachhaltiger Mobilität und gemeinschaftlicher Ressourcennutzung.

2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind volljährige Personen. Die Nutzung steht sowohl Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt Walsrode als auch volljährigen Besucherinnen und Besuchern sowie Urlauberinnen und Urlaubern offen.

Die erstmalige Registrierung zur Nutzung des E- Lastenrads muss persönlich im Bürgerbüro Walsrode, Lange Straße 22, oder im Bürgerbüro in Bomlitz, Schulstraße 4, 29699 Walsrode, erfolgen. Dabei ist ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Erst nach erfolgter Registrierung und Freischaltung kann die Buchung über das Online-System erfolgen. Die Freischaltung erfolgt frühestens nach etwa 24 Std. Wochenenden und Feiertage können zu entsprechenden Verzögerungen führen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu privaten, nicht gewerblichen Zwecken.

3. Buchung und Nutzung

Die Buchung erfolgt über die BikeParkBox-App. Das E-Lastenrad kann für maximal 24 Stunden je Buchung ausgeliehen werden.

Die Nutzung des E-Lastenrades ist ausschließlich volljährigen, registrierten Nutzenden vorbehalten und erfolgt ausschließlich zu privaten, nicht gewerblichen Zwecken.

Die Nutzung des E-Lastenrades ist nur der registrierten nutzenden Person gestattet. Eine Weitergabe oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für eine unentgeltliche Überlassung. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, Kosten und Ansprüche, die aus einer unzulässigen Überlassung an Dritte entstehen. Die Stadt Walsrode behält sich vor, hieraus resultierende Schadensersatz- und Regressansprüche geltend zu machen.

Für die Nutzung des E-Lastenrades sind die technischen Herstellerangaben zu beachten:

- Fahrzeug: i:SY Cargo N3.8ZR
- Eigengewicht mit AKKU 40 KG
- Zulässiges Gesamtgewicht: 190KG
- Maximale Zuladung (Fahrer einschließlich Gepäck/Zuladung): 150 KG
- Das maximale Fahrergewicht beträgt 110 KG.

Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Die nutzende Person ist dafür verantwortlich, dass Gewicht von Fahrer und Ladung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Akku des Lastenrades ermöglicht je nach Fahrweise, Zuladung, Gelände, Witterung und gewählter Unterstützungsstufe unterschiedliche Reichweiten. Diese liegen unter günstigen Bedingungen bei etwa 80 bis 110 KM (Eco-Modus) und können sich bei hoher Zuladung, vielen Steigungen oder hoher Unterstützungsstufe auf ca. 20 bis 45 km reduzieren. Die angegebenen Werte dienen ausschließlich der Orientierung und begründen keinen Anspruch auf eine bestimmte Reichweite

Untersagt sind insbesondere:

- Die Teilnahme an Rennen oder sportlichen Wettbewerben
- Die gewerbliche Nutzung
- Die Nutzung zu parteipolitischen Zwecken
- Die Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte
- Der Transport gefährlicher, brennbarer oder sonstiger unzulässiger Güter
- Jede Zweckentfremdung, insbesondere als Verkaufstand, Werbeträger oder für ähnliche Zwecke.
- Die Geschwindigkeiten ist den Straßen und Verkehrsverhältnissen anzupassen.
- Das Tragen eines geeigneten Fahrradhelms wird empfohlen.

Der Transport von Personen oder Tieren im Lastenrad ist nicht zulässig.

Während der gesamte Ausleihdauer ist das am E-Lastenrad vorhandene Schloss ordnungsgemäß zu verwenden. Das E-Lastenrad darf niemals ungesichert abgestellt werden. Bei Diebstahl infolge einer fehlenden oder unsachgemäßen Sicherung kann die nutzende Person für den entstanden Schaden haftbar gemacht werden.

Das zum E-Lastenrad gehörende Schloss sowie der dazugehörige Schlüssel sind nach der Beendigung der Nutzung auf der Ladefläche des E-Lastenrades zu belassen.

Nach Beendigung der Nutzung ist das E-Lastenrad in der dafür vorgesehenen Garage abzustellen und an die Ladeeinrichtung anzuschließen, damit der Akku geladen werden kann. Die Garage ist nach dem Abstellen ordnungsgemäß zu verschließen.

Eine Rückgabe gilt nur dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn das E-Lastenrad in der Garage an die Ladeeinrichtung angeschlossen sowie Schloss und Schlüssel auf der Ladefläche hinterlegt wurden.

Die Nutzung der Fahrradgarage zu anderen Zwecken sowie das Abstellen des E-Lastenrad an einen anderen als dem vorgesehenen Standort nach Beendigung der Ausleihe sind unzulässig.

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die mit der Ausleihe verbundenen Pflichten kann die Stadt Walsrode die weitere Nutzung des E-Lastenrades ausschließen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Walsrode, Schadensersatz-, Regress- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

4. Zugang zur Garage und kurzfristige Nichtverfügbarkeit

Der Nutzer hat die Öffnung der Fahrradgarage jederzeit zu dulden.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Garage vertragswidrig genutzt wird, behält sich der Anbieter die Räumung der Gegenstände vor.

Die Stadt Walsrode behält sich vor, die Verfügbarkeit des Lastenrads einzuschränken, z.B. bei technischen Störungen, Wartungen, höherer Gewalt oder Vandalismus. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz, Entschädigung oder erneute Buchung.

Die Stadt informiert über kurzfristige Ausfälle nach Möglichkeit über die Buchungsplattform oder telefonisch.

5. Verhalten bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Bei technischen Defekten oder Pannen ist das Lastenrad sicher abzustellen und zu sichern. Es ist unverzüglich die Servicenummer 05161/4811870 der Velobox Walsrode oder per E-Mail info@velobox-walsrode.de zu kontaktieren.

Bei Unfällen oder Diebstahl ist außerdem umgehend die Polizei zu verständigen. Zusätzlich ist die Stadt Walsrode unter 05161 977 259 zeitnah zu informieren.

Es dürfen keine Schuldanerkenntnisse oder Abtretungserklärungen gegenüber Dritten (z.B. Unfallgegner oder Versicherungen) abgegeben oder unterzeichnet

werden.

Das Lastenrad darf nach einem Unfall oder erheblichem Schaden nicht weiter genutzt werden.

6. Versicherungsschutz/Haftung und Sorgfaltspflicht

Der Nutzer ist verpflichtet, das Lastenrad sorgfältig zu behandeln, gegen Diebstahl zu sichern und etwaige Schäden unverzüglich zu melden. Bei grober Fahrlässigkeit, mutwilliger Beschädigung oder Verlust behält sich die Stadt Walsrode vor, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Das Lastenrad ist von der Stadt Walsrode gegen Diebstahl und Beschädigungen durch Vandalismus versichert. Für andere Schäden, insbesondere solche, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Im Schadenfall trägt der Entleiher eine Selbstbeteiligung in Höhe von 200,00 €

Normale Abnutzung und Verschleiß gehen nicht zu Lasten des Nutzers.

Für Schäden, die der Nutzer im Straßenverkehr oder gegenüber Dritten verursacht, haftet er selbst. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung mit entsprechender Deckung zu besitzen.

Die Nutzung des Lastenrades erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer verpflichtet sich, die geltenden Verkehrsregeln einzuhalten und das Rad sorgfältig zu behandeln.

Zur eigenen Sicherheit wird das Tragen eines geeigneten Fahrradhelmes ausdrücklich empfohlen.

7. Ausschluss von Ansprüchen

Die Kommune übernimmt keine Gewähr für Verfügbarkeit, Zustand oder Funktion des Lastenrads.

Es besteht kein Anspruch auf Nutzung, Ersatz, Schadensersatz oder Bereitstellung eines alternativen Fahrrads.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Buchung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Ausleihe verwendet und gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO sind auf der

Internetseite der Stadt Walsrode unter Datenschutz einsehbar.
www.stadt-walsrode.de/datenschutz

9. Anwendbares Recht / Zuständigkeit

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Eine abweichende Vereinbarung eines Gerichtsstands erfolgt nicht.

10. Änderung der Nutzungsordnung

Die Stadt Walsrode behält sich vor, diese Nutzungsverordnung bei Bedarf anzupassen.

Änderungen werden mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten über die städtische Webseite, die Buchungsplattform sowie per Aushang an der Fahrrad - Garage bekannt gegeben.

Mit der weiteren Nutzung des Lastenrads nach Inkrafttreten der Änderungen gelten diese als anerkannt.

11. Kontakt

Fragen oder Meldungen im Zusammenhang mit der Nutzung richten Sie bitte an: leihrad@walsrode.de oder 05161 977 259

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

